

# Satzung des Kreisanglerverbandes Eisenhüttenstadt e. V.

Satzung vom 22.03.2014

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:  
KREISANGLERVERBAND EISENHÜTTENSTADT e. V.  
Im folgenden „Kreisanglerverband (KAV) Eisenhüttenstadt“ genannt.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1095 FF des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
3. Der KAV Eisenhüttenstadt mit Sitz in Eisenhüttenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der KAV Eisenhüttenstadt ist Mitglied im Landesanglerverband Brandenburg e. V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des KAV Eisenhüttenstadt ist
  - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
  - b) die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung nach den Regeln der „Confederation Internationale de la Peche Sportive (CIPS)“;
  - b) die Ausübung des Castings;
  - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen;
  - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz;
  - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten;

- f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei Wiederherstellung desselben;
- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und Berücksichtigung in den Schutzprogrammen gemäß Buchstabe d);
- i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen;
- j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Kommunen und des Kreises in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der KAV Eisenhüttenstadt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des KAV Eisenhüttenstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAV Eisenhüttenstadt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des KAV Eisenhüttenstadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des KAV Eisenhüttenstadt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KAV Eisenhüttenstadt an den Landesanglerverband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des KAV Eisenhüttenstadt e. V. können
  - a) Verbände
  - b) Vereine
  - c) alle natürlichen und juristischen Personenwerden, die die Satzung des KAV Eisenhüttenstadt anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig.

4. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit sofortiger Wirkung bei Tod, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Konkurs des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr, zum 31. Dezember;
  - c) durch Ausschluss aus dem KAV Eisenhüttenstadt.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß der Satzung besonders dem Satzungszweck, zuwiderhandelt und damit
- a) den KAV Eisenhüttenstadt oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet bzw. schädigt oder
  - b) wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt,
- kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Eisenhüttenstadt ausgeschlossen werden.
- Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten.  
Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
  - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen;
  - c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;
  - d) die Einrichtungen des KAV Eisenhüttenstadt zu nutzen;
  - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
  - b) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des KAV Eisenhüttenstadt einzuhalten;
  - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen;

- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Eisenhüttenstadt fristgemäß zu erfüllen;
- e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen und Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder, nach Kenntnis zu informieren;
- f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Eisenhüttenstadt vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der KAV Eisenhüttenstadt erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kreisverbandstag beschlossen.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des KAV Eisenhüttenstadt sind:
  - a) der Kreisverbandstag
  - b) der Gesamtvorstand.
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Eisenhüttenstadt. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Eisenhüttenstadt bindend.

## **§ 8 Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich, im 1. Halbjahr, vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich einen Kreisverbandstag einzuberufen, wenn es das Interesse des KAV Eisenhüttenstadt erfordert oder ein Viertel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen.
3. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des KAV Eisenhüttenstadt, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des KAV Eisenhüttenstadt
4. Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
  5. Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes bzw. die Auflösung des KAV Eisenhüttenstadt beinhalten, ist eine  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  6. Stimmberechtigte Mitglieder des KAV Eisenhüttenstadt sind Verbände, Vereine sowie der Gesamtvorstand. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Verbände und Vereine, die mehr als 100 natürliche Mitglieder vertreten, erhalten für jede weitere angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Vertreten werden Verbände und Vereine durch den 1. Vorsitzenden oder/und durch ein vertretungsbefugtes weiteres Mitglied des Verbands- bzw. Vereinsvorstandes. Natürliche und juristische Personen haben kein Stimmrecht. Sie können sich durch ein Mitglied des KAV Eisenhüttenstadt, das ein Verband oder Verein ist, vertreten lassen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  7. Stimmübertragung ist nicht möglich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kreiskassierer
  - dem Gewässerwart
  - dem Sportwart
  - weiteren Beisitzern
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretenden Vorsitzende
  - der Schatzmeister
3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretenden Vorsitzende
  - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Kreisverbandstag.
6. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss des Kreisverbandstages, von ihrer Funktion entbunden werden.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

## **§ 10 Ausschüsse, Kommissionen, Kollektive**

1. Für die Erledigung von Aufgaben kann der Vorstand ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, Kommissionen und Kollektive bilden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes agieren. In jedem Ausschuss, Kommission und Kollektiv muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Kollektive dürfen nicht Vorstandsmitglieder, jedoch natürliche Mitglieder des KAV Eisenhüttenstadt sein.
2. Die Ausschüsse, Kommissionen und Kollektive haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.  
Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen, ständigen und nichtständigen Kommissionen und Kollektiven durch Beschluss des Gesamtvorstandes geregelt.
4. Der Kreisverbandstag wählt 2 Revisoren für eine Wahlperiode.  
Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis dem Kreisverbandstag mitzuteilen.  
  
Sie haben auf dem Kreisverbandstag die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.
5. Finanzielle Aufwendungen aller nachgewiesenen Auslagen werden den Mitgliedern der Ausschüsse, der Kommissionen und Kollektive, die bei Wahrnehmung der Aufgaben entstanden sind, analog § 9 dieser Satzung, ersetzt.

## **§ 11 Bekanntmachungen, Niederschriften**

1. Über die Beratungen des Kreisverbandstages und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.  
  
Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des KAV Eisenhüttenstadt erfolgen durch einfachen Brief.

## **§ 12 Vereinsschiedsgericht**

1. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.  
Es ist nur dem Kreisverbandstag rechenschaftspflichtig.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des KAV Eisenhüttenstadt e. V. oder Wegfall des Satzungszwecks beschließt der Kreisverbandstag mit einer  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die vom Kreisverbandstag gewählt werden.
3. Bei Auflösung des KAV Eisenhüttenstadt oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes, fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, das Vermögen des KAV Eisenhüttenstadt an den Landesanglerverband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendungen in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Eisenhüttenstadt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Kreisverbandstag am 22.03.2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des KAV Eisenhüttenstadt vom 04.12.1993 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 25.05.2016 durch den Notar Frank-Peter Brucke unter der Urkundenrolle Nummer 762 des Jahres 2016 beglaubigt.